



Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 127

Datum: 20. Dezember 2013

Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 vom 28. bis 31. Dezember 2013 zulässig

Der Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde weist darauf hin, dass der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 in diesem Jahr vom 28. bis 31. Dezember 2013 innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten des Ladenöffnungsgesetzes Sachsen-Anhalt zulässig ist.

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern.

Folgendes sollte beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II und Kategorie 2 selbstverständlich sein:

- Pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II und Kategorie 2 dürfen am 31. Dezember 2013 und am 1. Januar 2014 abgebrannt werden, soweit die zuständige Behörde keine weiteren Einschränkungen festgelegt hat.
- Personen unter 12 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und der Klasse 1 nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 nicht erlaubt.
- Die beiliegende oder aufgedruckte Gebrauchsanweisung ist unbedingt einzuhalten.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden.
- Feuerwerkskörper nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern zünden.
- Im betrunkenen Zustand oder Drogeneinfluss keine Feuerwerkskörper zünden.
- Keine Feuerwerkskörper in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder Briefkästen werfen.

- Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks die übrigen Feuerwerkskörper nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
- Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von oben herunterwerfen.
- Raketen mit Führungsstab nie in den Boden stecken.
- Flugrichtung der Feuerwerkskörper so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können. Dabei sind auch Windrichtung und Windstärke zu beachten.
- Nach dem Anzünden des Feuerwerkskörpers auf Sicherheitsabstand gehen und nicht in den Händen behalten.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden (Hinweis auf den Gegenständen oder der Gebrauchsanweisung beachten; nach Wartezeit mit Wasser unschädlich machen).

Achtung:

- Feuerwerkskörper herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten.
- Das Verschießen von pyrotechnischer Munition aus Schreckschusswaffen im öffentlichen Verkehrsbereich, ist ohne Schießerlaubnis verboten.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde mit Sitz in der Farsleber Straße 19 in Wolmirstedt auch unter der Telefonnummer: 03904 7240-4202, E-Mail: ordnung-sicherheit@boerdekreis.de.

Auch die Ordnungsämter der Gemeinden sind zu den Fragen der Ladenöffnungszeiten und zu den Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Feuerwerkskörpern aussagefähig.

Feuerwerke außerhalb der gesetzlichen Abbrennzeiten um Silvester

Gemäß Verordnung zum Sprengstoffgesetz können die Einheits- und Verbandsgemeinden als zuständige Behörden im Einzelfall auf einen begründeten, besonderen Anlass hin Ausnahmen von den Abbrennzeiten um Silvester zulassen.

Begründete Anlässe können sein:

- für allgemeine Ausnahmen / traditionelle Gewohnheiten und örtliches Brauchtum in einzelnen Gemeinden oder Regionen,
- für Ausnahmen im Einzelfall / Familienfeste oder Partys, Vereins- oder Firmenveranstaltungen